

Präambel

Die Parteien dieser Vereinbarung haben sich darüber verständigt, den Teil B aufgrund der Weiterentwicklung der Beschlüsse des Bewertungs- bzw. des Erweiterten Bewertungsausschusses sowie erforderlicher Klarstellungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Dazu erhält Teil B nunmehr folgende Fassung.

Teil B

- I. In § 8 Abs. 1 HVV wird am Ende des zweiten Unterabsatzes die Jahresangabe „2009“ geändert in „2010“.
- II. In § 14 wird die Laufzeit des Vertrages festgesetzt auf „01.01.2011“ bis „31.03.2011“.
- III. In der Anlage B4 Schritt 1 werden die Jahresangabe für den Bezugszeitraum beim zweiten bis vierten Spiegelstrich von „2009“ in „2010“ geändert.
- IV. In der Anlage B4 Schritt 2 Abs. 1 werden die Jahresangaben für die benannten Bezugszeiträume in e) und f) bis k) von „2008“ bzw. „2009“ in „2010“ geändert und die Textpassage unter Punkt k) und vor Punkt l) erhält folgende Fassung „mit der Maßgabe, dass nach Beschluss Teil F, Abschnitt II., Ziffer 1 die unter f) bis k) aufgeführten Volumina jeweils auf Basis des Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals des Jahres 2010 mit dem Punktwert von 3,5048 Cent bewertet und als jeweils eigenständiges Kontingent geführt werden,“.
- V. In der Anlage B4 Schritt 2 Abs. 2 werden die Jahresangaben für die benannten Bezugszeiträume in e) sowie in f) bis w) von „2008“ bzw. „2009“ in „2010“ geändert und die Textpassage unter Punkt w) und vor Punkt x) erhält folgende Fassung „mit der Maßgabe, dass nach Beschluss Teil F, Abschnitt II., Ziffer 1 die unter f) bis w) aufgeführten Volumina jeweils auf Basis des Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals des Jahres 2010 mit dem Punktwert von 3,5048 Cent bewertet und als jeweils eigenständiges Kontingent geführt werden,“.
- VI. Der zweite Satz in der Anlage B4 Schritt 3 Abs. 2a) erhält folgende Fassung: „Diese Anteile werden für die allergologischen Leistungen und für die praxisklinische Betreuung und Beobachtung gebildet auf Basis des jeweiligen Leistungsbedarfs des entsprechenden Quartals im Jahr 2010, bewertet mit dem sich rechnerisch ergebenden Durchschnittspunktwert im jeweiligen Versorgungsbereich.“
- VII. In § 6 Abs. 4 Satz 1 HVV wird das Wort „Vorvorjahresquartal“ ersetzt durch die Formulierung „entsprechenden Quartal 2008“.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke heraus-

stellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen soll, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 01.12.2010

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
gez. Bernhard Brautmeier
Mitglied des Vorstandes

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
gez. Dr. Peter Potthoff
Mitglied des Vorstandes

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse
gez. Cornelia Prüfer-Storcks
Mitglied des Vorstandes

BKK Landesverband Nordwest
gez. Jörg Hoffmann
Vorsitzender des Vorstandes

Landwirtschaftliche Krankenkasse NRW
gez. Heinz-Josef Voß
Hauptgeschäftsführer

Vereinigte IKK
gez. Dr. Christian Korbanka
Vorsitzender des Vorstandes

Verband der Ersatzkassen e. V.
gez. Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung NRW

Knappschaft
gez. Dr. Georg Greve
Erster Direktor

Verwaltungskostensatz der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein für das Jahr 2011

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von EUR 89.475.000,00 die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 3,5 % des Arztumsatzes festgelegt.

Mitglieder, die ihre Abrechnung IT-unterstützt vornehmen, zahlen 2,6 %. Für Online-Abrechnungen mit digitaler Gesamtaufstellung unter Verwendung einer qualifizierten Signatur wird ein Verwaltungskostensatz von 2,3 % erhoben. Ab 2011 gilt für Abrechnungen über KV SafeNet und/oder D2D ein Verwaltungskostensatz von 2,5 %.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze/Notfallpraxen im Bereich der Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

gez. Dr. Christiane Friedländer
Vorsitzende der Vertreterversammlung